

**Einladung
zur 12. Sitzung
des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 25.10.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

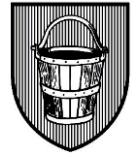
T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2017 |
| 3 | 07 - 16 1255/2017 Bericht über die Tätigkeiten des TBH im Bereich Flüchtlingshilfe |
| 4 | Integrationskonzept der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Aktueller Stand der Erarbeitung |
| 5 | 18 - 16 1254/2017 Förderantrag des Caritasverbandes Kleve e.V. Zuwendung zu den
Kosten einer Flüchtlings- und Sozialberatungsstelle 2018 |
| 6 | 07 - 16 1257/2017 Vereinbarung über die Förderung der Psychosozialen Beratung von
Frauen im Kreis Kleve;
hier: Frauenberatungsstelle IMPULS |
| 7 | 07 - 16 1258/2017 Sachstandsbericht Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 16. Oktober 2017

Elke Trüpschuch
Vorsitzende



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**07 - 16
1255/2017**

10.10.2017

Betreff

Bericht über die Tätigkeiten des TBH im Bereich Flüchtlingshilfe

Beratungsfolge

Sozialausschuss	25.10.2017
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Sachdarstellung :

Weil der Unterstützungsbedarf von Geflüchteten sich zwar verschoben hat (von Fragen zur Erstorientierung hin in Richtung weiterführende Fragen/Aufgaben der Integration), jedoch nicht merklich gesunken ist, ist im Haushalt 2017 eine Stelle zur Flüchtlingssozialarbeit vorgesehen. Statt diese zu besetzen, sind im Juli 2017 im Theodor-Brauer-Haus als wichtigem Anlaufpunkt für Geflüchtete zwei halbe Stellen zum Zweck der hauptamtlichen Begleitung dieser Gruppe eingerichtet worden. Ziel ist die Unterstützung von Zuwanderern und insbesondere Flüchtlingen, die vor allem nach der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Reihe praktischer, häufig nicht eigenständig zu bewältigender Aufgaben haben (SGB II Antragsstellung, Wohnungssuche, Angemessenheitsprüfung von Wohnraum durch das Jobcenter, Umzug und Ersteinrichtung). Auf diese Weise sollte nicht zuletzt den ehrenamtlich Engagierten eine Entlastung angeboten werden, die aufgrund ihrer nun langjährigen Bindung zu einzelnen Menschen, solche Aufgaben in der Vergangenheit gehäuft übernommen hatten, jedoch aufgrund der größeren Anerkennungszahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mitunter an (Auslastungs-)grenzen gestoßen sind.

Da sich wie immer bei der Neueinrichtung von Unterstützungs- oder Beratungsangeboten die Existenz bei allen Beteiligten herumsprechen und zunächst Vertrauen aufgebaut werden muss, sind die ersten Monate intensiv zur Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe auf verschiedenen Wegen genutzt worden (Besuch ehrenamtlich getragener offener Treffs, individuelles Aufsuchen anerkannter Wohnungssuchender in städtischen Flüchtlingsunterkünften, Teilnahme an durch die Stadt Emmerich organisierte Veranstaltungen für die Zielgruppe (Beispiel Infonachmittag für arabischsprachige Geflüchtete), Begleitung bei Erstvorsprachen von anerkannten Flüchtlingen im Jobcenter). Der Anteil der zu Beginn immer essentiellen Öffentlichkeitsarbeit ist naturgemäß in der Anfangszeit immer relativ hoch. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich dieser sukzessive verringert und bei Etablierung des Angebots irgendwann gar keine Rolle mehr spielt.

Da die Anfangsphase im Augenblick aber noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, ist eine qualifizierte Aussage zum Mehrwert der Integrationsberatung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich bzw. sinnvoll. Um die bisherigen Aktivitäten transparent zu machen, sind im Folgenden die Eckpunkte der Arbeit der ersten Monate jedoch zusammengestellt:

Bislang sind 38 Fälle durch die Integrationsberatung betreut worden. Als Fall werden in diesem Zusammenhang sowohl Familien als auch Einzelpersonen verstanden. Hauptanliegen ist, wie oben bereits erwähnt, meist ein Unterstützungsbedarf von anerkannten Flüchtlingen bei der Wohnungssuche. Diese dürfen (bzw. sollten nach Ablauf einer Übergangszeit) die städtischen Unterkünfte verlassen und einen eigenen Mietvertrag abschließen. Die Aktivitäten der Integrationsberatung umfassen in diesem Zusammenhang die Kontaktaufnahme zu möglichen Vermietern, sofern vom Vermieter gewünscht die Erstellung von „Bewerbungen“, die Begleitung zu Besichtigungen, die Begleitung bei der Überprüfung der Angemessenheit im Jobcenter und in Einzelfällen Unterstützung bei der Einrichtung. Im Bereich „Wohnen“ fallen bei den noch nicht anerkannten Geflüchteten in den städtischen Unterkünften darüber hinaus Intervention bei Nachbarschaftsschwierigkeiten an. Auf diese Weise wurden 17 Fälle unterstützt, wobei in ersten Fällen die Bemühungen auch zum erfolgreichen Abschluss eines eigenen Mietvertrags und zum Auszug aus den städtischen Unterkünften geführt haben.

Eine weitere Säule der bisherigen Arbeit der Integrationsberatung ist die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten zum Spracherwerb und die Begleitung bei der Anmeldung zu Integrations- und Alphabetisierungskursen. Dabei wurden bis Ende September insgesamt 14 Fälle begleitet.

Die Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung und Aktivitäten mit der Zielrichtung Integration in den Arbeitsmarkt (wie beispielsweise die Kontaktaufnahme zu möglichen Arbeitgebern, die Unterstützung beim Verfassen von Bewerbungen, die Anberaumung von und Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, die Hilfe bei der Beantragung von ausbildungsunterstützenden Förderungen wie der Berufsausbildungsbeihilfe, nach der Anerkennung jeweils in Absprache mit dem Jobcenter) hat in 11 Fällen stattgefunden. Insgesamt zwei Arbeitsverhältnisse konnten bislang initiiert werden.

Parallel erfolgten neben den bereits genannten Bemühungen zur Bekanntmachung der Integrationsberatung einige weitere teilnehmerunabhängige Aktivitäten: der Kontakt zu engagierten Ehrenamtlichen, mit denen soweit wie möglich versucht wird, in enger Abstimmung zu arbeiten und ggf. aufeinander zu verweisen, der Kontakt zu (potenziellen) Vermietern und (potenziellen) Arbeitgebern sowie der regelmäßige Austausch mit den Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung (insbesondere Sozialamt, Jobcenter, Stabsstelle) und schließlich die fortlaufende Dokumentation.

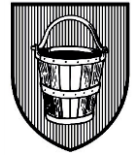
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen für 2017 (Leistung wird aus dem für die Personalstelle „Flüchtlingssozialarbeit“ im Haushalt eingeplanten Mitteln bezahlt)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	18 - 16	09.10.2017
		1254/2017	

Betreff

Förderantrag des Caritasverbandes Kleve e.V. Zuwendung zu den Kosten einer Flüchtlings- und Sozialberatungsstelle 2018

Beratungsfolge

Sozialausschuss	25.10.2017
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2017
Rat	07.11.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt im Vorgriff auf die Haushaltsplanberatungen 2018 die Weiterführung der Förderung der Sozial- und Flüchtlingsberatung der Caritas mit insgesamt 15.000 Euro.

Sachdarstellung :

Seit Dezember 2015 berät die Caritas in ihren Räumlichkeiten am Neuen Steinweg mit städtischer Förderung in Höhe von 10.000 Euro jährlich Geflüchtete und Zugewanderte und unterstützt bei den jeweils vorgetragenen Anliegen. Während diese Möglichkeit im Jahr 2016 durch 130 Ratsuchende genutzt wurde, waren es im ersten Halbjahr 2017 bereits 106, wobei Angehörige wie Partner und Kinder in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt sind. Generell wird eine offene Sprechstunde im Umfang von aktuell 5 Stunden wöchentlich für die Flüchtlings- und zusätzlichen 5 Stunden wöchentlich für die Sozialberatung in den Räumlichkeiten am Neuen Steinweg angeboten, über die die Betroffenen auf verschiedenen Wegen informiert wurden bzw. werden (Zusammenstellung der Angebote für Geflüchtete verteilt in Form von Stundenplan unmittelbar nach der Zuweisung, www.emmerich-verbindet.de, Information der ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Engagierten im Newsletter der Stabsstelle Asyl und Integration, Verweis auf die Sprechstunden im direkten Kontakt mit Ratsuchenden durch den Fachbereich Arbeit und Soziales sowie die Stabsstelle). Da die Flüchtlingsberaterin regelmäßig auch beim ehrenamtlich getragenen Offenen Treff für Geflüchtete anwesend ist, handelt es sich aber um ein nicht ausschließlich in den Beratungsräumlichkeiten stattfindendes, sondern um ein teilweise mobiles Angebot. Auf diese Weise ist eine Entlastung des Ehrenamts möglich, das ebenfalls auf die Sprechstunde verweisen kann, statt selbst in allen Belangen aktiv werden zu müssen, (auch wenn diese Möglichkeit je nach eigenem Rollenverständnis im Einzelfall voraussichtlich sehr unterschiedlich tatsächlich in Anspruch genommen wird).

Inwiefern die Installation einer aufsuchenden Integrationsberatung durch das Theodor-Brauer-Haus seit Juli 2017 sowie der allgemeine Rückgang der Zahl der Neuzuweisungen von Geflüchteten Einfluss auf die künftige Nutzung des Beratungsangebots nehmen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Um die Auswirkungen dieser Entwicklung städtischerseits besser beobachten zu können, wird die Weiterförderung im Jahr 2018 an die Voraussetzung geknüpft, dass die Stadt Emmerich am Rhein halbjährlich (statt einmalig am Ende des Förderzeitraums) einen kurzen Bericht erhält, aus dem insbesondere die Zahl der betreuten Ratsuchenden und der (ungefähre) Umfang der geleisteten Unterstützung hervorgehen.

Da sich die Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich wie angekündigt nach einer dreijährigen Anlaufphase ab 2018 nicht mehr an der Finanzierung beteiligen wird, beliefe sich der städtische Förderbetrag als hälftige Kostenfinanzierung dann auf 15.000 Euro für das Jahr 2018.

Der bisherige Kostenanteil von 10.000 Euro war im Budget 700, Produkt 1.100.05.03.01 Sachkonto 53399000 veranschlagt; zukünftig erfolgt eine Veranschlagung im Budget 018, Produkt 1.100.05.06.02.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

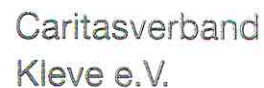
Bereitstellung von zusätzlich 5.000 Euro, insgesamt 15.000 Euro im Haushaltsjahr 2018

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
18 - 16 1254 2017 Antrag des Caritasverband Kleve



Caritasverband Kleve e.V. - Hoffmannallee 66-68 - 47533 Kleve

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Vorstand

Hoffmannallee 66-68, 47533 Kleve
Telefon-Zentrale 0 28 21 / 72 09-0

Ihr Ansprechpartner:
Rainer Borsch
Telefon-Durchwahl 0 28 21 / 72 09-170 / 200
Telefax 0 28 21 / 72 09-48
r.borsch@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

Datum: 12.09.2017

Zuwendung zu den Kosten einer Flüchtlings- und Sozialberatungsstelle
Förderantrag für 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir für Ihre Unterstützung und Förderung der Flüchtlings- und Sozialberatung seit dem 01.12.2015 herzlich danken. Sowohl in der Sozialberatung als auch in der Flüchtlingsberatung hat uns das Vertrauen vieler Bürger und Bewohner aus Emmerich erreicht. Hiermit konnten wir entsprechend häufig bei der Überwindung von Problemen und menschlichen Notlagen behilflich sein.

Auf Grundlage des im August 2015 vor der Förderzusage eingereichten Konzeptes für eine Flüchtlings- und Sozialberatung in Emmerich möchten wir den weiteren Verlauf im Wesentlichen skizzieren und mit Ihnen das Gespräch suchen und die Möglichkeit einer Fortführung der Flüchtlings- und Sozialberatung nach dem 31.12.2017 erörtern.

Seit Beginn der Sozial- und Flüchtlingsberatung haben wir eine kontinuierlich steigende Beratungsnachfrage verzeichnen können. In den ersten 6 Monaten haben uns bereits 80 Klienten (bis 31.05.2016) um Hilfe gebeten. Im Gesamtjahr 2016 besuchten uns 130 Klienten, im ersten Halbjahr 2017 suchten uns 106 Klienten auf. Hierbei profitieren in aller Regel auch die (Ehe-) Partner und Kinder als familien- bzw. haushaltsangehörige Personen von einer Beratung, auch wenn sie nicht als zusätzliche Klienten gezählt werden. Auch die Vielzahl an Kontakten zu den sogenannten Fallbeteiligten spiegelt sich nicht in der reinen Klientenzahl wieder. Dabei ist es ein besonderes Merkmal sowohl der Sozial- als auch der Flüchtlingsberatung, im Auftrag der Klientel über eine Kontaktaufnahme zu verschiedenen Behörden, Vermietern, Kirchengemeinden, Energieversorgern und einer Vielzahl weiterer Fallbeteiligter Kontakt aufzunehmen und bezüglich einer Problemlösung direkt mitzuwirken.

Das Beratungsangebot umfasste auch sogenannte offene Sprechstunden im Beratungszentrum Neuer Steinweg 26. Offene Sprechstunden können ohne vorherige Terminabsprachen aufgesucht werden, welches für besondere Beratungsanlässe und intensive Problemlagen sehr hilfreich ist. Die Sprechstunden der Sozialberatung sind dabei insbesondere für die Einheimischen und EU-Migranten vorgesehen, die Sprechstunden der Flüchtlingsberatung für die zugewanderten Flüchtlinge.

Die Beratungsanlässe und Beratungsinhalte beziehen sich auf alle Lebensbereiche, Lebenslagen und Lebensphasen. Eine Schnittmenge gibt es bezüglich einiger Themenbereiche, die sowohl in der Sozialberatung als auch in der Flüchtlingsberatung angefragt werden. Dazu gehören z.B. die Beratungsthemen „Wohnungssuche bzw. Wohnungsnotlagen“, „Arbeitsmarktprobleme“, „Schulden und Ratenzahlungen“. Fragen zu den Beschäftigungs- und Ausbildungsperspektiven werden im Rahmen der Flüchtlingsberatung in Bezug zu dem Aufenthaltsstatus, der Bleibeperspektive und der Teilnahme an einem Integrationskurs erörtert. Selbstverständlich wird das TBH als örtlicher Massnahmeträger und Vernetzungspartner mit einbezogen. Zu „gesundheitlichen Beschwerden“ und „psychosozialen Belastungen“ wird ebenso in der Sozial- und Flüchtlingsberatung beraten. In der Sozialberatung ist häufig ein Zusammenhang mit einer Erwerbsunfähigkeit gegeben, während in der Flüchtlingsberatung die traumatischen Erfahrungen ursächlich sind. Fragen zum Asylverfahren und Aufenthaltsperspektiven sind der Flüchtlingsberatung vorbehalten, auch zum Besuch von Kindergarten und Schule fragen nahezu ausschließlich Flüchtlingse Eltern nach. Die Erläuterung von Bescheiden sowie die Bearbeitung von Antragsformularen wird ebenso in beiden Beratungen angefragt, haben aber in der Flüchtlingsberatung vor dem Hintergrund der Verständigungsschwierigkeiten in der Regel eine grundsätzliche Bedeutung.

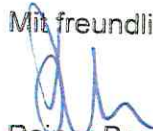
Die Sozial- und Flüchtlingsberatung war zunächst an drei Wochentagen erreichbar. Nach einem Personalwechsel in diesem Jahr wurde die Präsenz seit Jahresbeginn nochmals erhöht. Der zusätzlich zugesicherte und für die Stadt Emmerich am Rhein kostenneutrale Beratungsumfang von 5 Wochenstunden konnte deutlich überschritten werden. In diesem Kontext konnte auch die Kooperation mit der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe intensiviert werden. Die Zusammenarbeit mit dem „Speelberger Treff“ weitet sich aus. Unsere Beraterin nimmt kontinuierlich am Dienstag-Treff teil und steht als Ansprechpartnerin für fachliche Fragen der Klienten und ehrenamtlich Aktiven zur Verfügung. Sie unterstützt Anträge, um Fördermöglichkeiten nutzbar zu machen. Diese beziehen sich z.B. auf mögliche Fachveranstaltungen bzw. Austauschtreffen mit Fachreferenten, aber auch auf die Erstattung von Sachkosten.

Über die Teilnahme an den Netzwerktreffen und Arbeitsgruppen „Wohnen“ und „Kultur und Religion“ wirkt unser Fachdienst an der Gestaltung eines Integrationskonzeptes der Stadt Emmerich mit.

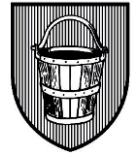
Wie im Konzept dargestellt haben wir auch mitwirken können, das Beratungsangebot über die Sozial- und Flüchtlingsberatung hinausgehend zu erweitern. Der Fachdienst Wohnhilfen bietet in Emmerich am Rhein bereits seit Oktober 2016 eine wöchentliche Sprechstunde für Menschen an, die von Wohnungsnot oder Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind. Bei besonderen sozialen Schwierigkeiten und besonderen Lebensumständen werden ergänzend intensive Betreuungshilfen im Rahmen des sogenannten „Betreuten Wohnens“ (nach § 67 SGB XII) angeboten. Mehrere Bürger aus Emmerich nehmen dieses Angebot nunmehr in Anspruch, eine Angebotserweiterung des Fachdienstes Wohnhilfen auch für Flüchtlinge in Emmerich ist geplant.

Wir beantragen daher die Weiterführung der Förderung für das Jahr 2018. Bisher haben Stadt, Kirchengemeinde und die Rudolf W. Stahr-Stiftung je 10.000 € jährlich gefördert. Da die Stiftungsmittel 2018 voraussichtlich nicht mehr gezahlt werden, beantragen wir daher einen Zuschuss über 15.000 €. Sollte die Stiftung die Förderung fortsetzen, würden wir selbstverständlich nur 10.000 € bei der Stadt abrufen.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Borsch
Vorstand


Gerd Engler
Fachbereichsleiter



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	10.10.2017
		1257/2017	

Betreff

Vereinbarung über die Förderung der Psychosozialen Beratung von Frauen im Kreis Kleve;
hier: Frauenberatungsstelle IMPULS

Beratungsfolge

Sozialausschuss	25.10.2017
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In der Trägerschaft von „Frauen helfen Frauen“ e.V. ist die vom Land NRW geförderte Frauenberatungsstelle IMPULS seit dem Jahr 2000 kreisweit aktiv. Die Fördervoraussetzungen für die Arbeit sind in den Richtlinien des Landes NRW festgelegt. Nach diesen Richtlinien sind Frauenberatungsstellen Einrichtungen, die parteiunabhängig eine breite Vielfalt von Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen wirksam ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebotes auch präventive und innovative Arbeit leisten. Als weiteren Bestandteil ihrer Beratungsarbeit bieten die Frauenhilfeeinrichtungen konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt. Ziel der Fördervereinbarung ist, die Frauenberatung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Kleve bedarfsorientiert sicher zu stellen und die Finanzierung zu gewährleisten.

Im Jahr 2016 nahmen insgesamt 499 Frauen und jugendliche Mädchen die professionelle Unterstützung durch die drei hauptamtlichen Fachberaterinnen der Frauenberatungsstelle IMPULS in Anspruch. 55 von ihnen kamen aus Emmerich am Rhein. Im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.04.2017 haben 16 Frauen aus Emmerich am Rhein das Beratungsangebot in Anspruch genommen.

Die Stadt Emmerich am Rhein förderte bisher die Beratung jeder Frau, die ihren Hauptwohnsitz in Emmerich am Rhein hat, mit einem Jahresbetrag in Höhe von 83 € je Frau. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Kleve – vertreten durch den Landrat – beabsichtigen, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über eine neue Förderhöhe am 13.12.2017 zu unterschreiben.

Danach fördern die Kommunen die Beratung jeder Frau, die ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune hat, im Jahr 2018 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 86 € je Frau. In den Jahren 2019 und 2020 beträgt die Jahrespauschale 88 €, in den Jahren 2021 und 2022 liegt sie bei 90 €. Im Jahre 2022 soll eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuverhandlung für die Zeit ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 -16 1257 2017 A 1 Vereinbarung

Vereinbarung

über die Förderung der Psychosozialen Beratung von Frauen im Kreis Kleve

⇒ 20.10. Sozialau.
⇒ 07.11. Rat

zwischen

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

vertreten durch die

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

nachstehend „Kommunen“ genannt,

sowie dem Kreis Kleve,

vertreten durch den Landrat des Kreises Kleve,

nachstehend „Kreis“ genannt,

und

der Frauenberatungsstelle IMPULS

in Trägerschaft von Frauen helfen Frauen e.V.

Voßstrasse 28, 47574 Goch,

nachstehend "Beratungsstelle" genannt

Vorbemerkung

In der Trägerschaft von „Frauen helfen Frauen“ e.V. ist die vom Land NRW geförderte Frauenberatungsstelle IMPULS seit dem Jahr 2000 kreisweit aktiv. Die Fördervoraussetzungen für die Arbeit sind in den Richtlinien des Landes NRW, die zuletzt am 19.12.2016 neu gefasst wurden, festgelegt. Nach diesen Richtlinien sind Frauenberatungsstellen Einrichtungen, die parteiunabhängig eine breite Vielfalt von Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen wirksam ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebotes auch präventive und innovative Arbeit leisten. Als weiteren Bestandteil ihrer Beratungsarbeit bieten die Frauenhilfeeinrichtungen konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt.

Ziel dieser Fördervereinbarung ist die Frauenberatung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Kleve bedarfsorientiert sicher zu stellen und die Finanzierung zu gewährleisten.

1. Rechtsgrundlage

Die Förderung der Frauenberatungsstelle Impuls ist eine freiwillige Leistung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Sollte es zu einer Veränderung der Landesförderung kommen ist unter der Prämisse, dass wegfallende Landesmittel nicht durch die Kommunen aufgefangen werden können, über die zugrunde gelegten Eckpunkte neu zu verhandeln.

2. Beratungsgegenstand und Beratungsziele

Gegenstand des Beratungsangebotes ist die psychosoziale Beratung für Frauen. Hierzu gehört zum Beispiel die Beratung in folgenden Problemlagen:

- Häusliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt sowie sonstige Gewalt
- Soziale Beratung, existentielle Sicherung
- Gesundheit: z.B. Essstörungen, psychische Erkrankungen, Traumatisierung, Mobbing
- Beziehungs- und Trennungsproblematik.

Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen. Die Beratung hat vorrangig zum Ziel, die Frauen zu befähigen, ihre individuelle Problemlage zu lösen. Ratsuchende Frauen können sich

direkt an die Beratungsstelle wenden und eine Beratung in Anspruch nehmen. Die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von Alter, Familienstand und Konfession.

Neben den Einzelberatungen werden Gruppenarbeit, präventive Veranstaltungen, Vernetzungsarbeit und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Arbeitsziel ist darüber hinaus die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Bei Problemlagen, die nicht vorrangig frauenspezifisch gestaltet sind und für die spezielle Beratungsstellen vorhanden sind, sind die Frauen an diese Stellen zu verweisen. Zu den Beratungsstellen, an die ggf. zu verweisen ist, gehören unter anderen die Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, und Lebensfragen, Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Fallmanager bei den örtlichen Jobcentern und die Beratungsstelle FrauenWohnen.

Bei bekannt werden einer Gefährdung des Wohles von Kindern sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbes. § 8 a SGB VIII) zu beachten. Eine Gefährdung von Kindeswohl ist – wenn eine andere Vermeidung nicht möglich ist – unverzüglich dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen.

3. Eckpunkte zur Förderung

Die Frauenberatungsstelle verpflichtet sich unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der Landesförderung, personelle und sächliche Ressourcen in dem jetzigen Umfang vorzuhalten.

Die Kapazitätsgrenze der Beratungsstelle liegt bei 580 zu beratenden Frauen. Dieser Festsetzung liegt der Erfahrungswert zugrunde, dass ein Beratungsgespräch im Durchschnitt einen Zeitaufwand von einer Stunde erfordert, dem Rüst-, Fahr- und sonstige Zusammenhangszeiten im Umfang einer weiteren Stunde zuzurechnen sind. In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Beratungsanstieg zu verzeichnen. In 2016 wurden 471 Frauen in abrechnungsfähigen Einzelgesprächen beraten.

Eine Förderung von Einzelfällen oberhalb der Kapazitätsgrenze von 580 zu beratenden Frauen ist ausgeschlossen. Sofern die Beratungsnotwendigkeit die Kapazitätsgrenze nicht erreicht, werden freie Zeitanteile für die Akquirierung von Spenden genutzt. Damit kann ein Defizit verhindert werden.

Der Anteil abrechnungsfähiger telefonischer Beratungsfälle wird auf kreisweit höchstens 25 Prozent begrenzt.

Die kurze Verweisung an eine andere Beratungsstelle gilt nicht als förderfähiger Einzelfall.

4. Höhe der Förderung

Die Kommunen fördern die Beratung jeder Frau, die ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune hat,

in 2018 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 86,00 Euro je Frau,

in 2019 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 88,00 Euro je Frau,

in 2020 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 88,00 Euro je Frau,

in 2021 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 90,00 Euro je Frau und

in 2022 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 90,00 Euro je Frau.

Gefördert wird nicht die einzelne Beratung, sondern der Beratungsfall. Erstreckt sich ein Beratungsfall über den Jahreswechsel, ist er nur in dem Jahr abrechnungsfähig, in dem die Einverständniserklärung unterschrieben wurde.

5. Förderverfahren

Die Ratsuchenden Frauen unterschreiben in der Beratungsstelle eine Erklärung, der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Name und Wohnort der ratsuchenden Frau
- b) Einverständnis, dass der Kreis Kleve Einblick in abrechnungsrelevante Daten nimmt.

Die unterschriebene Erklärung ist die Abrechnungsgrundlage für eine Förderung durch die Kommune des Wohnortes der beratenden Frau.

Ein Teil der ratsuchenden Frauen wünschen – insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt und nach Empfehlung durch die Polizei – ausdrücklich eine Begleitung durch die Beratungsstelle in Form von telefonischen Beratungsreihen. Diesen Frauen ist oftmals die Wahrung ihrer Anonymität ein besonderes Anliegen, so dass keine persönlichen Besuche in der Beratungsstelle stattfinden. Diesem Anliegen wird auch in dem jährlichen Erhebungsbogen für die Verwendungsnachweisvorlage gegenüber dem Land Rechnung getragen. Der Anteil der telefonischen Beratungsreihen nimmt stetig zu.

Für die Fälle der telefonischen Beratung und Begleitung wird das Einverständnis mündlich eingeholt. Dazu werden die persönlichen Daten der ratsuchenden Frauen durch die jeweilige Beraterin auf dem Erklärungsbogen eingetragen; diese bestätigt durch ihre Unterschrift die Durchführung der Beratung und Begleitung sowie die Äußerung des Einverständnisses.

Die Beratungsstelle erstellt jährlich getrennte Rechnungen je Kommune und eine Gesamtaufstellung. Diese Unterlagen werden bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres dem Kreis Kleve zur Prüfung zugeleitet.

Der Kreis Kleve prüft die Aufstellung und nimmt dazu vor Ort in der Beratungsstelle Einblick in die abrechnungsrelevanten Erklärungen. Der Kreis leitet die geprüften Rechnungen an die jeweilige Kommune zur Auszahlung der Förderung weiter. Die Beratungsstelle erhält eine Zusammenstellung der förderfähigen Beratungsfälle zur Kenntnis.

Die Kommunen erstatten der Beratungsstelle die jeweiligen abrechnungsfähigen und geprüften Beratungsfälle, wobei eine Abrechnung im Sinne dieses Verfahrens bis zum 30.06. jeden Jahres angestrebt wird.

6. Laufzeit

Diese Fördergrundlagen gelten ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022.

Im Jahre 2022 soll eine Überprüfung und ggf. Neuverhandlung für die Zeit ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bedburg-Hau, den

Emmerich am Rhein, den

Bürgermeister Peter Driessen

Bürgermeister Peter Hinze

Geldern, den

Goch, den

Bürgermeister Sven Kaiser

Bürgermeister Ulrich Knickrehm

Issum, den

Kalkar, den

Bürgermeister Clemens Brück

Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz

Kerken, den

Kevelaer, den

Bürgermeister Dirk Möcking

Bürgermeister Dr. Dominik Pichler

Kleve, den

Kranenburg, den

Bürgermeisterin Sonja Northing

Bürgermeister Günter Steins

Rees, den

Rheurdt, den

Bürgermeister Christoph Gerwers

Bürgermeister Klaus Kleinenkuhn

Straelen, den

Uedem, den

Bürgermeister Hans-Josef Linßen

Bürgermeister Rainer Weber

Wachtendonk, den

Weeze, den

Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt

Bürgermeister Ulrich Francken

Für den Kreis Kleve

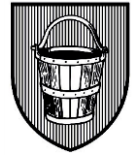
Für die Frauenberatungsstelle Impuls

Kleve, den

Goch, den

Landrat Wolfgang Spreen

1. Vorsitzende Angelika Veerbeek



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16	10.10.2017
		1258/2017	

Betreff

Sachstandsbericht Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales

Beratungsfolge

Sozialausschuss	25.10.2017
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Berichte betr. Asylbewerber und Flüchtlinge, Unterhaltvorschuss sowie Leistungen nach dem SGB II der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Asylbewerber u. Flüchtlinge:

Zur Zeit leben 290 Flüchtlinge in städtischem oder angemietetem Wohnraum. 66 von ihnen sind anerkannt und beziehen Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV).

Von den 224 Flüchtlingen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sind 141 männlich (davon 33 unter 18 Jahre alt) und 83 weiblich (davon 29 unter 18 Jahre alt). Insgesamt gibt es 29 Familienverbände mit insgesamt 110 Personen sowie 114 Einzelpersonen.

Das Gros der Asylbewerber kommt aus Afghanistan (35), gefolgt von Syrien (23), Aserbaidshan (21), Irak (20) und Albanien (14). Eine gute Bleibeperspektive haben Flüchtlinge aus dem Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia. Je nachdem aus welchem Teil des Landes sie kommen, werden auch afghanische Flüchtlinge anerkannt.

Die FlüAG-Erfüllungsquote liegt bei **101,98 %** (Stand 08.10.2017). Dies entspricht einer Übererfüllung von 4 Personen. Die Wohnsitzauflage-Erfüllungsquote beträgt 80,67 % bzw. 50 Personen (-). Mit kurzfristigen Zuweisungen ist nicht zu rechnen. Es stehen zudem noch **freie** Plätze zur Verfügung.

Staat	Summe
Afghanistan	35
Syrien, Arabische Republik	23
Aserbaidshan	21
Irak	20
Albanien	14
Ghana	12
Nigeria	12
Armenien	9
Guinea	8
Iran, Islamische Republik	8
Bangladesch	7
Tadschikistan	7
Türkei	6
Pakistan	5
China	4
Mongolei	4
Russische Föderation	4
Libanon	3
Angola	2
Eritrea	2
Libysch-Arabische Dscham	2
Marokko	2
Sri Lanka	2
Staatenlos	2
Usbekistan	2
Usbekistan - Kirgisistan	2
Algerien	1
Kirgisistan	1
Mazedonien	1
Somalia	1
Ukraine	1
Vietnam	1
Gesamtergebnis	224

Unterhaltsvorschuss:

Die Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz 2017 ist am 18.8.2017 rückwirkend zum 1.7.2017 in Kraft getreten. Sie bringt erweiterte **Bezugsberechtigung (jetzt für Kinder bis 18) und Bezugsdauer (länger als 6 Jahre)**. Die Reform soll der wachsenden **Kinderarmut gegensteuern** und war schon zum Jahresanfang 2017 geplant. Die neue Regelung soll einen **Anreiz schaffen, durch eigene Verdienste teilweise aus dem Bezug von Sozialleistungen auszusteigen**, denn erst ab 600 Euro monatlichem Bruttoeinkommen wird der Vorschuss für ältere Kinder (12.-18. Lebensjahr) gezahlt. Für Kinder unter zwölf Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- **und nun ab Juli 2017 auch für Kinder von 12- bis 17 Jahren 268 Euro.**

Mit Stand vom 30.06.2017 gab es bei der Unterhaltsvorschusskasse Emmerich 199 Zahlfälle. Bis zum 30.09.2017 ist die Zahl der laufenden Fälle auf 283 angewachsen.

Hierzu kommen momentan ca. 90 Anträge, die noch nicht abschließend bearbeitet wurden, wo aber von einer Bewilligung auszugehen ist.

Die Kosten teilen sich Bund (40 %), Land (12%) und Kommune (48 %)

aktive und passive Leistungen nach dem SGB II:

Zum 30.09.2017 gab es im Kreis Kleve 9.491 Bedarfsgemeinschaften (BG). In diesen Gemeinschaften lebten 12.916 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sowie 4.762 Sozialgeldempfänger. Zum gleichen Zeitpunkt gab es in Emmerich am Rhein 1.186 BG, 1.633 eLb und 591 Sozialgeldempfänger.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) ist gegenüber dem Vorjahreswert um **1,0% gesunken** (3,3% gegenüber dem Vormonat). Kreisweit hat sich die Zahl der BG gegenüber dem Vorjahr um **4,5% gesteigert** (!), gegenüber dem Vormonat ist sie lediglich um 1,1% gesunken.

Die Zahl der eLb ist gegenüber dem Vorjahreswert um **0,7% gestiegen** (Kreisweit 4,9%), gegenüber dem Vormonat ist sie um **2,9% gesunken** (Kreis: -1,1%).

Aus den folgenden Aufstellungen ist die Entwicklung der letzten drei Jahre zu erkennen.

BG mit laufendem Anspruch

	2015	2016	2017
Jan	1.251	1.229	1.188
Feb	1.232	1.222	1.181
Mrz	1.211	1.201	1.188
Apr	1.209	1.193	1.236
Mai	1.235	1.239	1.232
Jun	1.252	1.207	1.238
Jul	1.231	1.209	1.237
Aug	1.247	1.215	1.225
Sep	1.212	1.198	1.186
Okt	1.200	1.195	
Nov	1.236	1.185	
Dez	1.231	1.183	

Kreis Kleve BG**Sept.16: 9.083****Sept 17: 9.491**

**Veränderung der
Zusammensetzung
der eLb durch Übergang aus dem
AsylbLG ins SGB II:**

	eLb	mit AE	%-Anteil
Jun 16	1.643	7	0,4
Sept 17	1.633	139	8,3

eLb

	2015	2016	2017
Jan	1.706	1.676	1.629
Feb	1.686	1.659	1.610
Mrz	1.663	1.633	1.633
Apr	1.657	1.616	1.687
Mai	1.690	1.685	1.682
Jun	1.710	1.643	1.698
Jul	1.669	1.644	1.707
Aug	1.706	1.654	1.681
Sep	1.651	1.621	1.633
Okt	1.636	1.620	
Nov	1.691	1.609	
Dez	1.684	1.618	

Kreis Kleve eLb**Sept 16: 12.315****Sept 17: 12.916**

**Sozialgeldempfänger mit
laufendem
Anspruch:**

	2015	2016	2017
Jan	595	582	623
Feb	599	616	594
Mrz	567	603	598
Apr	586	593	641
Mai	598	621	625
Jun	598	590	634
Jul	608	599	632
Aug	615	624	622
Sep	600	585	591
Okt	602	614	
Nov	607	595	
Dez	587	589	

Entwicklung der Aktivierungsmaßnahmen 2015 - einschl. Juli 2017

Aktivierung

	2015	2016	2017
Januar	145	181	236
Februar	165	198	258
März	180	232	275
April	197	216	274
Mai	188	221	285
Juni	162	238	295
Juli	174	219	301
August	202	199	
September	211	191	
Oktober	212	192	
November	236	190	
Dezember	210	226	

Aktivierung U25

	2015	2016	2017
Januar	57	59	79
Februar	56	60	89
März	54	58	82
April	58	63	85
Mai	59	68	84
Juni	55	62	87
Juli	53	49	87
August	49	58	
September	58	58	
Oktober	60	49	
November	61	56	
Dezember	51	72	

Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt 2016 - einschl. September 2017 (sv. Beschäftigung)

	2016	2017
Januar	32	23
Februar	28	21
März	32	38
April	20	35
Mai	28	34
Juni	34	22
Juli	32	30
August	35	28
September	37	27
Oktober	34	
November	25	
Dezember	29	

2016 **2017**
278 258

betr. Ausbildung 21 29

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

258 gesamt
davon 40 (U25)

geringfügige Beschäftigung

138 gesamt
davon 23 (U25)

betriebliche Ausbildung

29

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 8